

Reisekosten

Stand: 1. Januar 2010

0. Allgemeines

Reisekosten sind alle Kosten, die durch eine so gut wie ausschließlich **beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit** entstehen.

Die **berufliche Veranlassung** der Auswärtstätigkeit, die Reisedauer und der Reiseweg sind aufzuzeichnen und anhand geeigneter Unterlagen, z.B. Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Eine **Auswärtstätigkeit** liegt vor, wenn der Steuerpflichtige vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird. Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Steuerpflichtige bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Regelmäßige Betriebsstätte/Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, bei Arbeitnehmern unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt.

Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. Nicht maßgebend sind Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit. Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufgesucht wird.

Bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit (z.B. befristete Abordnung) an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens wird diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte.

Reisekosten sind

1. Fahrtkosten
2. Verpflegungsmehraufwendungen
3. Übernachtungskosten
4. Reisenebenkosten

1. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist der entrichtete Fahrpreis einschl. etwaiger Zuschläge anzusetzen.

1.1. Fahrzeugkostenvergütungen an Arbeitnehmer

Benutzt der Arbeitnehmer sein Fahrzeug, ist der **Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten** (z.B. Betriebsstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Kosten der Garage, Kfz-Steuer, Versicherungsbeiträge, Zinsen für ein Anschaffungsdarlehen, Absetzung für Abnutzung oder Leasing-Raten) dieses Fahrzeugs anzusetzen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht. Den Absetzungen für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen und Kombifahrzeugen grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 6 Jahren zugrunde zu legen. Bei einer hohen Fahrleistung kann auch eine kürzere Nutzungsdauer anerkannt werden. Bei gebrauchten Fahrzeugen ist die Restnutzungsdauer zu schätzen. Der Arbeitnehmer kann auf Grund der für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelten Gesamtkosten für das von ihm gestellte Fahrzeug einen Kilometersatz errechnen, der so lange angesetzt werden darf, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern, z.B. bis zum Ablauf des Abschreibungszeitraums oder bis zum Eintritt veränderter Leasingbelastungen.

Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Gesamtkosten können die Fahrtkosten mit **pauschalen Kilometersätzen** angesetzt werden:

Fahrzeug	Kilometersatz je Fahrkilometer
Kraftwagen	0,30 €
Motorrad/Motorroller	0,13 €
Moped/Mofa	0,08 €
Fahrrad	0,05 €

Für jede Person, die bei einer Dienstreise mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz bei einem Kraftwagen um 0,02 € und bei einem Motorrad/Motorroller um 0,01 €. Neben den Kilometersätzen können etwaige außergewöhnliche Kosten (z.B. nicht vorhersehbare und nicht auf Verschleiß beruhende Reparaturen) angesetzt werden, wenn diese durch Fahrten entstanden sind, für die Kilometersätze anzusetzen sind. Erstattet der Arbeitgeber diese pauschalen Kilometersätze, hat er aus Vereinfachungsgründen nicht zu prüfen, ob dies zu einer unzutreffenden Besteuerung führt.

1.2. Pauschales Km-Geld für Unternehmer bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs

Benutzt der Steuerpflichtige für Geschäftsreisen ein privates Beförderungsmittel und werden die Kosten nicht einzeln nachgewiesen (jährliche Gesamtkosten im Verhältnis zur jährlichen Fahrleistung) können die pauschalen Kilometersätze der obigen Tabelle angesetzt werden.

Die Kilometersätze sind nicht anzuwenden, soweit sie im Einzelfall zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen. Dies kann z.B. in Betracht kommen, wenn bei einer Jahresfahrleistung von mehr als 40 000 km die pauschalen Kilometersätze die tatsächlichen Kilometerkosten offensichtlich übersteigen.

2. Verpflegungsmehraufwendungen

2.1. Vorbemerkung

Verpflegungsmehraufwendungen sind mit den **Pauschbeträgen** anzusetzen. Ein Einzelnachweis berechtigt nicht zum Abzug höherer Beträge.

Die Pauschbeträge sind nicht zu mindern für Tage, an denen eine Bewirtung stattgefunden hat. Bei Arbeitnehmern sind Mahlzeiten, die zur üblichen (!) Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit abgegeben werden, als Sachbezug (geldwerter Vorteil) mit dem amtlichen Sachbezugswert als Arbeitslohn anzusetzen, wenn der Wert der Mahlzeit nicht 40 € übersteigt. Mahlzeiten, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer abgegeben werden, gehören nicht zum Arbeitslohn.

2.2. Dreimonatsfrist

Bei derselben Auswärtstätigkeit beschränkt sich der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen auf die ersten drei Monate; dieselbe Auswärtstätigkeit liegt nicht vor, wenn die auswärtige Tätigkeitsstätte an nicht mehr als (ein bis) zwei Tagen wöchentlich aufgesucht wird.

Eine längerfristige vorübergehende Auswärtstätigkeit ist noch als dieselbe Auswärtstätigkeit zu beurteilen, wenn der Arbeitnehmer nach einer Unterbrechung die Auswärtstätigkeit mit gleichem Inhalt, am gleichen Ort und im zeitlichen Zusammenhang mit der bisherigen Tätigkeit ausübt. Eine urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterbrechung bei derselben Tätigkeit hat auf den Ablauf der Dreimonatsfrist keinen Einfluss. Andere Unterbrechungen, z.B. durch vorübergehende Tätigkeit an der regelmäßigen Arbeitsstätte, führen nur dann zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn die Unterbrechung mindestens vier Wochen gedauert hat.

2.3. Inland

Bei inländischen Auswärtstätigkeiten sind die Verpflegungsmehraufwendungen **pauschal** für jeden Kalendertag anzusetzen, an denen der Steuerpflichtige vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird.

Ist der Steuerpflichtige an einem Tag mehrfach auswärts tätig, sind die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

Dauer der Abwesenheit	Pauschbetrag pro Kalendertag
24 Stunden	24 €
mind. 14 Stunden, weniger als 24 Stunden	12 €
mind. 8 Stunden, weniger als 14 Stunden	6 €

Anmerkung:

Eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

2.4. Ausland

Für den Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten nach Staaten unterschiedliche Pauschbeträge (Auslandstagegelder), die vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekosten bekannt gemacht werden (vgl. Tabelle Rückseite).

2.5. Arbeitnehmer

Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen können nur im vorstehenden Umfang steuerfrei erstattet werden. Darüber hinaus können Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen, die anlässlich einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 8 Stunden bezahlt werden, pauschal mit 25 % besteuert werden, soweit diese betragsmäßig 100 % der (steuerfreien) pauschalen Verpflegungsmehraufwendungen nicht übersteigen. Diese pauschal versteuerten „Mehroleistungen“ gehören nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

3. Übernachtungskosten

3.1. Grundsatz

Übernachungskosten sind die **tatsächlichen Aufwendungen**, die für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Sie können ausnahmsweise geschätzt werden, wenn sie dem Grunde nach zweifelsfrei entstanden sind.

Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z.B. Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

- für Frühstück um 20 %
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.

Im **Inland** ist damit der Gesamtpreis zu kürzen

- für Frühstück um 4,80 € (20%/24 €)
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 9,60 € (40%/24 €).

3.2. Arbeitnehmer

Für jede Übernachtung im **Inland** darf der Arbeitgeber einen **Pauschbetrag von 20 €** steuerfrei erstatten.

Bei Übernachtungen im **Ausland** dürfen die Übernachtungskosten ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen mit Pauschbeträgen (Übernachtungsgelder) steuerfrei erstattet werden. Die Pauschbeträge werden vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der höchsten Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz bekannt gemacht. Sie richten sich nach dem Ort, der auch für die Verpflegungsmehraufwendungen maßgebend ist (vgl. Tabelle Rückseite).

Die Pauschbeträge dürfen nicht steuerfrei erstattet werden, wenn dem Arbeitnehmer die Unterkunft vom Arbeitgeber oder auf Grund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und bei Übernachtung in einem Fahrzeug. Bei Benutzung eines Schlafwagens oder einer Schiffskabine dürfen die Pauschbeträge nur dann steuerfrei gezahlt werden, wenn die Übernachtung in einer anderen Unterkunft begonnen oder beendet worden ist.

Anmerkung:

Wenn der Arbeitgeber die Übernachtungskosten nicht steuerfrei ersetzt, kann der Arbeitnehmer nur die tatsächlichen Übernachtungskosten, also nicht die Pauschalen, als Werbungskosten ansetzen.

4. Reisenebenkosten

Als Reisenebenkosten können die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht bzw. steuerfrei erstattet werden, z.B. für

- Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck,
- Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder mit Geschäftspartnern,
- Straßenbenutzung und Parkplatz sowie Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind.

Ausland

Verpflegungsmehraufwendungen / Übernachtungskosten Ausland

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten	Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	24 Std.	weniger als 24, aber mind. 14 Std.	weniger als 14, aber mind. 8 Std.			24 Std.	weniger als 24, aber mind. 14 Std.	weniger als 14, aber mind. 8 Std.	
	€	€	€			€	€	€	
Afghanistan	30	20	10	95	Mali	39	26	13	80
Ägypten	30	20	10	50	Malta	40	20	10	90
Äthiopien	30	20	10	175	Marokko	32	28	14	90
Albanien	23	16	8	110	Mauritanien	36	24	12	85
Algerien	48	32	16	80	Mauritius	48	32	16	140
Andorra	32	21	11	82	Mazedonien	24	16	8	95
Angola	71	48	24	190	Mexiko	36	24	12	110
Antigua und Barbuda	42	28	14	85	Moldau, Republik	18	12	6	90
Argentinien	36	24	12	125	Monaco	41	28	14	52
Armenien	24	16	8	90	Mongolei	27	18	9	55
Aserbaidschan	36	24	12	135	Montenegro	29	20	10	95
Australien					Mosambik	30	20	10	80
- Melbourne	42	28	14	105	Myanmar	39	26	13	75
- Sydney	42	28	14	115	Namibia	29	20	10	95
- im Übrigen	42	28	14	100	Nepal	32	21	11	72
Bahrain	36	24	12	70	Neuseeland	36	24	12	95
Bangladesch	30	20	10	75	Nicaragua	30	20	10	100
Barbados	42	28	14	110	Niederlande	39	26	13	100
Belgien	42	28	14	100	Niger	30	20	10	55
Benin	33	22	11	75	Nigeria				
Bolivien	24	16	8	65	- Lagos	42	28	14	180
Bosnien-Herzegowina	24	16	8	70	- im Übrigen	42	28	14	100
Botsuana	33	22	11	105	Norwegen	72	48	24	170
Brasilien					Österreich				
- Brasília	38	25	13	130	- Wien	36	24	12	93
- Rio de Janeiro	41	28	14	140	- im Übrigen	36	24	12	70
- Sao Paulo	38	25	13	95	Orman	48	32	16	120
- im Übrigen	36	24	12	100	Pakistan				
Brunei	36	24	12	85	- Islamabad	24	16	8	150
Bulgarien	22	15	8	72	- im Übrigen	24	16	8	70
Burkina Faso	30	20	10	70	Panama	45	30	15	110
Burundi	35	24	12	75	Papua-Neuguinea	36	24	12	90
Chile	38	25	13	80	Paraguay	24	16	8	50
China					Peru	36	24	12	90
- Chengdu	32	21	11	85	Philippinen	30	20	10	90
- Hongkong	72	48	24	150	Polen				
- Peking	39	26	13	115	- Warschau, Krakau	30	20	10	90
- Shanghai	42	28	14	140	- im Übrigen	24	16	8	70
- im Übrigen	33	22	11	80	Portugal				
Cosla Rica	32	21	11	60	- Lissabon	36	24	12	95
Côte d'Ivoire	36	24	12	90	- im Übrigen	33	22	11	95
Dänemark					Ruanda	27	18	9	70
- Kopenhagen	42	28	14	140	Rumänien				
- im Übrigen	42	28	14	70	- Bukarest	26	17	9	100
Dominica	36	24	12	80	- im Übrigen	27	18	9	80
Dominikanische Republik	30	20	10	100	Russische Föderation				
Dschibuti	39	26	13	120	- Moskau (außer Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	48	32	16	135
Ecuador	39	26	13	70	- Moskau (Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	33	22	11	0 ¹
El Salvador	36	24	12	65	- St. Petersburg	36	24	12	110
Eritrea	30	20	10	110	- im Übrigen	36	24	12	80
Estland	27	18	9	85	Sambia				
Fidschi	32	21	11	57	Sao Tomé und Principe	36	24	12	95
Finnland	45	30	15	150	San Marino	29	20	10	57
Frankreich					Saudi-Arabien	42	28	14	75
- Paris ¹⁾	48	32	16	100	- Djkda	41	28	14	77
- Straßburg	39	26	13	75	- im Übrigen	48	32	16	80
- im Übrigen	39	26	13	100	- Riad	48	32	16	95
Gabun	48	32	16	100	- im Übrigen	47	32	16	80
Gambia	18	12	6	70	Schweden	60	40	20	160
Georgien	30	20	10	140	Schweiz				
Ghana	30	20	10	105	- Bern	42	28	14	115
Grenada	36	24	12	105	- Genf	51	34	17	110
Griechenland					- im Übrigen	42	28	14	110
- Athen	42	28	14	135	Senegal	42	28	14	90
- im Übrigen	36	24	12	120	Serbien	30	20	10	90
Guatemala	33	22	11	90	Sierra Leone	36	24	12	90
Guinea	36	24	12	70	Simbabwe	24	16	8	130
Guinea-Bissau	30	20	10	60	Singapur	48	32	16	120
Guyana	36	24	12	90	Slowakei	32	21	11	130
Hafti	48	32	16	105	Slowenien	30	20	10	95
Honduras	30	20	10	100	Spanien				
Indien					- Barcelona, Madrid	36	24	12	150
- Chennai	30	20	10	135	- Kanarische Inseln	36	24	12	90
- Kalkutta	33	22	11	120	- Palma de Mallorca	36	24	12	125
- Mumbai	35	24	12	150	- im Übrigen	36	24	12	105
- Neu Delhi	35	24	12	130	Sri Lanka	24	16	8	60
- im Übrigen	30	20	10	120	St. Kitts und Nevis	36	24	12	100
Indonesien	39	26	13	110	St. Lucia	45	30	15	105
Iran	30	20	10	120	St. Vincent und die Grenadinen	36	24	12	110
Irland	42	28	14	130	Sudan	32	21	11	120
Island	77	52	26	165	Südafrika				
Israel					- Kapstadt	30	20	10	90
- Tel Aviv	45	30	15	110	- im Übrigen	30	20	10	80
- im Übrigen	33	22	11	75	Suriname	30	20	10	75
Italien					Syrien	27	18	9	100
- Mailand	36	24	12	140	Tadschikistan	24	16	8	50
- Rom	36	24	12	108	Taiwan	39	26	13	110
- im Übrigen	36	24	12	100	Tansania	33	22	11	90
Jamaika	48	32	16	110	Thailand	32	21	11	120
Japan					Togo	33	22	11	80
- Tokio	51	34	17	130	Tonga	32	21	11	36
- im Übrigen	51	34	17	90	Trinidad und Tobago	36	24	12	100
Jemen	24	16	8	95	Tschad	48	32	16	140
Jordanien	36	24	12	85	Tschechische Republik	24	16	8	97
Kambodscha	36	24	12	85	Türkei				
Kamerun					- Izmir, Istanbul	41	28	14	100
- Jaunde	41	28	14	115	- im Übrigen	42	28	14	70
- im Übrigen	41	28	14	90	Tunesien	33	22	11	70
Kanada					Turkmenistan	28	19	10	60
- Ottawa	36	24	12	105	Uganda	33	22	11	130
- Toronto	41	28	14	135	Ukraine	36	24	12	85
- Vancouver	36	24	12	125	Ungarn	30	20	10	75
- im Übrigen	36	24	12	100	Uruguay	36	24	12	70
Kap Verde	30	20	10	55	Usbekistan	30	20	10	60
Kasachstan	30	20	10	110	Vatikanstaat	36	24	12	108
Katar	45	30	15	120	Venezuela	46	31	16	150
Kenia	36	24	12	100	Vereinigte Arabische Emirate	42	28	14	145
Kirgisistan	18	12	6	70	Vereinigte Staaten von Amerika				
Kolumbien	24	16	8	55	- San Francisco	36	24	12	120
Kongo, Republik	57	38	19	113	- Boston, Washington	54	36	18	120
Kongo, Demokr. Republik	60	40	20	155	- Houston, Miami	48	32	16	110
Korea, Demokratische Volksrepublik	42	28	14	90	- New York Staat, Los Angeles	48	32	16	150
Korea, Republik	66	44	22	180	- im Übrigen	36	24	12	110
Kroatien	29	20	10	57	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland				
Kuba	42	28	14	80	- Edinburgh	42	28	14	170
Kuwait	42	28	14	130	- London	60	40	20	152
Laos	27	18	9	60	- im Übrigen	42	28	14	110
Lesotho	24	16	8	70	Vietnam	36	24	12	125
Lettland	18	12	6	80	Weißrussland	24	16	8	100
Libanon	40	27	14	80	Zentralafrikanische Republik	29	20	10	52
Libyen	45	30	15	100	Zypern	36	24	12	110
Liechtenstein	47	32	16	100					
Litauen	27	18	9	100					
Luxemburg	39	26	13	87					
Madagaskar	35	24	12	120					
Malawi									
- Blantyre	30	20	10	100					
- im Übrigen	30	20	10	80					
Malaysia	27	18	9	55					
Malediven	38	25	13	93					

¹⁾ Paris einschl. der Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

²⁾ Soweit diese Wohnungen gegen Entgelt angemietet werden, können 135 € angesetzt werden.

Anmerkungen: Für nicht erfasste Länder gilt der Pauschbetrag für Luxemburg. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend. Maßgeblich ist das Land des Ortes, der vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht ist. Für einlängige Reisen ins Ausland und für Rückreisen aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.